Universität Leipzig

Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren¹ an der Universität Leipzig (EvaluationsO)

Vom 23. April 2010

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. §§ 70 Satz 5 und 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19 S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), erlässt das Rektorat der Universität Leipzig folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bildung einer Evaluationskommission
- § 3 Vorschlag der Evaluationskommission
- § 4 Entscheidung des Rektors
- § 5 Vertraulichkeit
- § 6 Gemeinsame Berufungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des SächsHSG, der Vorläufigen Grundordnung und der Berufungsordnung der Universität Leipzig das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren.

¹ Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Bildung einer Evaluationskommission

- (1) Um festzustellen, ob ein Juniorprofessor sich i. S. v. § 70 Satz 3 SächsHSG bewährt hat, evaluiert der Fakultätsrat spätestens acht Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine Evaluationskommission dessen Leistungen.
- (2) Der Evaluationskommission gehören mehrheitlich Professoren, ferner akademische Mitarbeiter und Vertreter der Studierenden an. Bei fünf Professoren kommen i. d. R. zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei studentische Vertreter hinzu (5:2:2). Der Fakultätsrat bestimmt den Vorsitzenden der Evaluationskommission.
- (3) Zu den Sitzungen der Evaluationskommission ist i. d. R. mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe u. a. von Datum, Ort und Namen der Teilnehmer zu fertigen. Das protokollierte Abstimmungsergebnis muss das Stimmverhalten der Professoren ausweisen. Sondervoten einzelner Sitzungsteilnehmer sind möglich und dem Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten.

§ 3 Vorschlag der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission entscheidet auf der Grundlage
 - 1. eines Berichtes des zu evaluierenden Juniorprofessors über seine Lehrund Forschungstätigkeit,
 - 2. einer Einschätzung des Vorsitzenden der Evaluationskommission zu den Lehrleistungen des Juniorprofessors einschließlich der Ergebnisse der Lehrevaluationen,
 - 3. zweier Gutachten von externen Professoren.
- (2) Die Gutachter müssen i. d. R. im Fachgebiet des Juniorprofessors ausgewiesen sein. Bei ihrer Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Vorsitzende fordert die Gutachter auf, in ihrem schriftlichen Gutachten zur Bewährung des Juniorprofessors begründet Stellung zu nehmen und es innerhalb von 8 Wochen einzureichen. Den Gutachtern soll der Selbstbericht des Juniorprofessors vorliegen. Wenn

die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag gelangen, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

- (3) Bei Juniorprofessoren im Tenure-Track-Verfahren sind für die Zwischenevaluierung drei Gutachten von auf dem Fachgebiet anerkannten Wissenschaftlern einzuholen, von denen mindestens zwei nicht der Universität angehören.
- (4) Die Evaluationskommission hat in ihrem Bericht begründet dazu Stellung zu nehmen, ob das Beschäftigungsverhältnis des Juniorprofessors verlängert werden soll. Aufgrund dieses Berichtes entscheidet der Fakultätsrat über die Bewährung des Juniorprofessors.

§ 4 Entscheidung des Rektors

Auf der Grundlage des Berichtes des Juniorprofessors, dessen festgestellter Lehrleistungen, der Gutachten, des Berichtes der Evaluationskommission und des Votums des Fakultätsrates spricht das Rektorat eine Empfehlung an den Rektor zur Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses des Juniorprofessors aus. Die Entscheidung trifft der Rektor.

§ 5 Vertraulichkeit

Evaluationsverfahren werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich.

§ 6 Gemeinsame Berufungen

Im Fall der gemeinsamen Berufung eines Juniorprofessors mit einer Forschungseinrichtung gemäß § 62 SächsHSG ist das Evaluationsverfahren vorrangig nach den in der Vereinbarung zwischen Universität Leipzig und Forschungseinrichtung getroffenen Festlegungen durchzuführen.

10/4

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 1. April 2010.

Leipzig, den 23. April 2010

Professor Dr. Franz Häuser Rektor